

# **VEREINBARUNG ÜBER DIE QUALITÄTSSICHERUNG**

zwischen

**H+ Die Spitäler der Schweiz (H+),  
der Schweizerischen Vereinigung der  
Neuropsychologinnen und Neuropsychologen (SVNP)**

(nachfolgend Leistungserbringer genannt)

und

**der Invalidenversicherung (IV),  
vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)**

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung,  
vertreten durch die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

**dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV)**

(nachfolgend Versicherer genannt)

## **1. Grundlagen**

Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf Artikel 48 und 54 UVG, Artikel 25 MVG, Artikel 26<sup>bis</sup> IVG und auf Artikel 4 des Tarifvertrages vom 31. Dezember 2003 über die Abgeltung von neuropsychologischen Leistungen.

## **2. Verpflichtung**

Die Leistungserbringer, welche nach dem Tarifvertrag abrechnen, sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten. Die Verpflichtung beginnt mit dem Beitritt zum Tarifvertrag und endet mit dem Rücktritt oder dem Ausschluss vom Tarifvertrag.

## **3. Zulassungsbedingungen**

Es gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages vom 31. Dezember 2003 sowie dessen Bestandteile.

## **4. Personelle und administrative Voraussetzungen**

- 4.1 Die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 2 des Tarifvertrages, gelten nicht nur für die Leistungserbringer der Vertragspartner, sondern auch für Nichtmitglieder.
- 4.2 Die Leistungserbringer verpflichten sich, die Verordnungs- und Vergütungsformalitäten gemäss Artikel 5 des Tarifvertrages sowie die Ausführungsbestimmungen einzuhalten.

## **5. Fortbildung**

- 5.1 Die Dauer der Fortbildung muss mindestens 40 Stunden pro Kalenderjahr betragen.
- 5.2 Die Fortbildung muss in einem direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen.

- 5.3 Der Nachweis der absolvierten Fortbildung hat nach dem Prinzip der Selbstdeklaration zu erfolgen. Leistungserbringer müssen in der Lage sein, geleistete Tage und Stunden nachzuweisen und zu belegen. Als Nachweis gelten, auf den Namen des Teilnehmers lautende Teilnahmebestätigungen, Zertifikate und ähnliche Beweismittel.
- 5.4 Der Nachweis der absolvierten Fortbildung von durchschnittlich 40 Stunden pro Kalenderjahr ist grundsätzlich über den Zeitraum der letzten drei Jahre zu erbringen. In besonderen Fällen von längeren Arbeitsunterbrüchen wie Schwangerschaft, Mutterschaft oder Militärdienst kann diese Frist um ein Jahr verlängert werden.
- 5.5 Bildet sich ein Leistungserbringer in einem Jahr während mehr als 40 Stunden fort, können die zusätzlich geleisteten Tage für das Folgejahr angerechnet werden.
- 5.6 Im Falle eines Beitritts zum Tarifvertrag im Laufe eines Kalenderjahres werden die erforderlichen Stunden pro rata temporis berechnet.

## **6. Prozess- und Ergebnisqualität**

- 6.1 Die Prozessqualität beinhaltet sämtliche administrativen Abläufe, wie sie im Tarifvertrag und dessen Bestandteilen festgelegt sind. Sie beinhaltet aber auch den Arbeitsvorgang, wie ihn der Leistungserbringer auf Grund der ärztlichen Verordnung gestaltet.
- 6.2 Die Ergebnisqualität beinhaltet die Beurteilung einer Arbeitsleistung nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmässigkeit. Dabei ist die Patientenperspektive angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3 Die Patientendokumentation kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes auf Verlangen der Versicherer jederzeit eingesehen werden.

## **7. Überwachung / Kontrolle / Sanktionen**

- 7.1 Die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) überwacht die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung.
- 7.2 Mit einem Aufgreifmechanismus werden Leistungserbringer, die zu Lasten der Versicherer abrechnen, jährlich überprüft. Diese Aufgabe wird der PVK übertragen.
- 7.3 Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung kann die PVK folgende Sanktionen in Aussicht stellen:
  - Verwarnung
  - Preisreduktionen
  - Temporärer Ausschluss
  - Definitiver Ausschluss
  - Weitere Sanktionen

## **8. Inkrafttreten und Kündigung**

- 8.1 Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- 8.2 Die Kündigung richtet sich nach Artikel 8 des Tarifvertrages vom 31. Dezember 2003
- 8.3 Mit dem Inkrafttreten eines allfälligen Rahmenvertrages Qualität zwischen H+ und den Versicherten, wird die vorliegende Vereinbarung über die Qualitätssicherung hinfällig, sofern dieser Rahmenvertrag die Qualitätssicherung der ambulanten neuropsychologischen Leistungen ebenfalls gewährleistet.

Bern, Luzern und Zürich, den 31. Dezember 2003

**H+ Die Spitäler der Schweiz**

Der Präsident      Die Geschäftsführerin

P. Saladin      U. Grob

**Bundesamt für Sozialversicherung**

Abteilung Invalidenversicherung

Die Vizedirektorin

B. Breitenmoser

**Bundesamt für Militärversicherung**

Der Direktor a.i.

K. Stampfli

**Schweizerische Vereinigung der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen**

Der Päresident      Versicherungskommission

G. Steiger      A. Gonser

**Medizinaltarif-Kommission UVG**

Der Präsident

W. Morger